

Preisverordnung Nr. 295.

Verordnung über die Neueinrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr.

Vom 25. März 1953

Zur Durchführung der Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. S. 1194) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zur gerechten Verteilung außerordentlicher Holzabfuhrkosten eingerichtete Ausgleichskasse für die Holzabfuhr (Preisverordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 — ZVOBl. Teil II S. 36 —) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geführt.

§ 2

(1) Außerordentliche Holzabfuhrkosten sind diejenigen Kosten, die den Fuhrbetrieben beim überörtlichen Einsatz zusätzlich entstehen (Leerkilometer bei den An- und Abmarschwegen, Übernachtungsgelder, Auslösung usw.).

(2) Überörtlicher Einsatz im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Fuhrbetrieb mit seinem Transportmittel zur Durchführung der Holzabfuhr von seinem ständigen Wohnsitz an einen so weit entfernt liegenden Ort verlagert wird, daß das Transportmittel nicht täglich an den ständigen Standort zurückkehren kann.

§ 3

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben bei allen Rohholzverkäufen, bei denen der Verwaltungskostenzuschlag nicht mehr als 0,5 %[>] des Kaufpreises beträgt, folgende Beträge für die Ausgleichskasse zu erheben:

- 0,40 DM für 1 fm Langnutzholz
- 0,30 DM für 1 fm Grubenholz
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz

- 0,20 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz
- 0,12 DM für 1 rm Rinde (200 kg)

(2) Die Beträge für die Ausgleichskasse sind mit dem Holzkaufgeld einzuziehen und auf den Holzrechnungen getrennt auszuweisen.

(3) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, die innerhalb eines Monats vereinnahmten Beträge spätestens bis zum 4. des darauffolgenden Monats an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(4) Die gemäß Abs. 1 erhobenen Beträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.

§ 4

(1) Aus der Ausgleichskasse werden die den Fuhrbetrieben entstandenen außerordentlichen Holzabfuhrkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe vergütet.

(2) Die sich ergebenden Überschüsse der Ausgleichskasse sind auf Grund einer vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Abrechnungsordnung gegenüber dem Ministerium der Finanzen abzurechnen.

§ 5

(1) Für diejenigen Rohholzbestände, auf denen am 31. Dezember 1952 noch keine Abfuhrkosten ruhen und für die bereits Beträge nach der Preisverordnung Nr. 218 gezahlt worden sind, erfolgt die Rückvergütung auf Antrag von derjenigen Kasse, die die Beträge eingezogen hat.

(2) Anträge auf Rückvergütung sind bis zum 15. April 1953 zu stellen.

§ 6

Die Deutsche Handelszentrale Schnittholz hat eine Schlußabrechnung über die gemäß den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. Teil II S. 36) bzw. nach der Preisverordnung Nr. 111 vom 19. September 1950 (GBl. S. 1025) vereinnahmten Beträge aufzustellen und die verbleibenden Überschüsse bis zum 30. April 1953 an das Ministerium der Finanzen abzuführen.

§ V

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. Teil II S. 36) sowie die Preisverordnung Nr. 111 vom 19. September 1950 (GBl. S. 1025) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V. R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 296.

Verordnung über Kostenbeiträge für die Holzabfuhr.

Vom 25. März 1953

Zur Durchführung der Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. S. 1194) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben bei allen Rohholzverkäufen, bei denen der Verwaltungskostenzuschlag nicht mehr als 0,5 %[>] des Kaufpreises beträgt, für die Organisation und Lenkung der Holzabfuhr folgende Kostenbeiträge zu erheben:

- 0,40 DM für 1 fm Langnutzholz
- 0,30 DM für 1 fm Grubenholz
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz
- 0,20 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz
- 0,12 DM für 1 rm Rinde (200 kg)

(2) Soweit Holzkäufer die Abfuhr von Rohholz mit eigenen Transportmitteln durchführen, ermäßigen sich obgenannte Sätze auf

- 0,15 DM für 1 fm Langnutzholz
- 0,10 DM für 1 fm Grubenholz
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz
- 0,05 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz
- 0,04 DM für 1 rm Rinde (200 kg)